

\*Hinweis

Um uns die Sicherung des Lebensunterhaltes nachweisen zu können, gibt es für Aufenthalte nach § 16d, § 16f Abs. 1 und § 17 AufenthG insbesondere nachfolgend aufgeführte Möglichkeiten:

1. Möglichkeit \*:

Einzahlung einer Sicherheitsleistung auf ein Sperrkonto in Deutschland, zu Gunsten der Stadt Nürnberg. Hierbei ist der Umfang der einzuzahlenden Sicherheitsleistung nach Nr. 2.3.2.3 der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz von 1027,- € (BaföG-Regelfördersatz + 10%), gerechnet auf ein Jahr, also multipliziert mit 12 zu bestimmen. Das Sperrkonto muss auf den Namen des Antragstellers eingerichtet sein und einen Sperrvermerk dahingehend haben, dass monatlich nur ein Betrag von 1027,- € abgehoben werden darf.

2. Möglichkeit \*:

Hinterlegung einer jährlich zu erneuernden Bankbürgschaft bei einem Geldinstitut im Bundesgebiet. Auch hier entspricht der Umfang der Bankbürgschaft dem Betrag der Nr. 2.3.2.3. der Anwendungshinweise zum Fachkräfteeinwanderungsgesetz von 1027,- € (BaföG-Regelfördersatz + 10%), gerechnet auf ein Jahr, also multipliziert mit 12.

3. Möglichkeit:

Verpflichtung gemäß § 68 Aufenthaltsgesetz von einer Drittperson mit Wohnsitz im Bundesgebiet. Die Verpflichtungserklärung eines sich Verpflichtenden, der im Bundesgebiet lebt, wird grundsätzlich von der Ausländerbehörde, die für den vorgesehenen Aufenthaltsort des Ausländers zuständig ist, entgegengenommen. Sofern der sich Verpflichtende in dem Bezirk einer anderen Ausländerbehörde seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, nimmt diese die Verpflichtungserklärung und die erforderlichen Nachweise im Wege der Amtshilfe entgegen. Erforderlich sind dabei im Regelfall Nachweise zum Einkommen sowie zu den Unterkunftskosten inklusive Heizkosten. Die Ausländerbehörde führt eine Bonitätsprüfung und Unterschriftsbeglaubigung auf einem amtlichen Vordruck durch.

4. Möglichkeit \*:

Der Nachweis ausreichender Mittel gilt auch als geführt, wenn der Aufenthalt durch Leistungen von monatlich 1027,- € finanziert wird durch

- die Bewilligung von Leistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz
- Stipendien aus deutschen öffentlichen Mitteln
- Stipendien einer in Deutschland anerkannten Förderorganisation

**\*Der ausgewiesene Betrag muss die Sicherung des Lebensunterhaltes für den gesamten Gültigkeitszeitraum des neuen Aufenthaltstitels gewährleisten.**